

# Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	S. 2
2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis	S. 2
3. Nichteignung als Kindertagespflegeperson / Entzug der Erlaubnis	S. 11
4. Meldungen und Informationen an den Fachdienst Bildung und Sport	S. 11
5. Sonstiges	S. 12
6. Gültigkeit	S. 13

Diese Qualitätsstandards untersetzen die Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage der §§ 23 und 43 des Achten Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 18 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in seiner Fassung vom 04.09.2019 sowie der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.03.2021.

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege aufzunehmen und für alle Personen, welche bereits die Leistung Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin erbringen.

## 2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis

2.1 Eine durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflegeperson bedarf entsprechend § 43 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 18 KiföG M-V einer Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach SGB X ein begünstigender Verwaltungsakt, zu dessen Erlass nur der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt ist.

2.2 Vor Beginn der Tätigkeit ist die Erlaubnis schriftlich zu beantragen. Dem Antragsformular sind folgende Nachweise beizufügen:

- der Antrag (Formblatt)
- der Bewerbungsbogen (Formblatt)
- das pädagogische Konzept zur Umsetzung des Förderungsauftrages gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 1 KiföG M - V
- Schriftliche Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Fachdienst Jugend
- Aktuelles\* erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (OE) des Antragstellers gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in Anlehnung an § 72 a SGB VIII sowie aller weiterer Personen ab 14 Jahren des Haushaltes, sofern in der Häuslichkeit der Kindertagespflegeperson betreut werden soll (Aktualisierung alle 3 Jahre)
- eine aktuelle\* Bestätigung des Hausarztes über die physische und psychische Belastbarkeit als Kindertagespflegeperson (Formblatt) (Aktualisierung alle 5 Jahre)
- ein aktueller\* Nachweis über die Teilnahme am Lehrgang "Erste-Hilfe", vorzugsweise „Erste-Hilfe am Kind“ (Aktualisierung alle 2 Jahre)
- Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (Aktualisierung alle 2 Jahre)

- Qualifikationsnachweise und Abschlüsse (Schulabschlusszeugnis, Kopie des Zertifikats über die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson unter Berücksichtigung des § 19 KiföG M-V oder Zeugniskopie über einen pädagogischen Berufsabschluss)
- der Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft (zunächst reicht die Kopie der Anmeldebestätigung aus)
- der Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Alterssicherung
- der Nachweis der Absicherung der Kranken- und Pflegeversicherung
- die Einverständniserklärung des Vermieters, dass die Räume zur Kindertagespflege genutzt werden dürfen
- der Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Formblatt)
- Wohnungsskizze (mit Angabe der Quadratmeter) und Kennzeichnung der Räume, welche für die Kinderbetreuung genutzt werden sollen

(\* Anmerkungen: Begriffserklärung „aktuell“ = nicht älter als 6 Monate)

2.3 Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

2.4 Die Erteilung der Erlaubnis stellt immer eine Einzelfallprüfung dar und setzt voraus, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Kindertagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist, sowie die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Die Kindertagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese umfassen unter anderem die Versorgungsansprüche von Kleinkindern, pädagogisches, soziologisches und psychologisches Grundlagenwissen, Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie spezifische Kenntnisse zum Haftungsrecht, zur Vertragsgestaltung, zu sozialen Absicherungssystemen für Kindertagespflegepersonen, steuerrechtliche Regelungen in der Kindertagespflege und zur Einordnung der Kindertagespflege in das System der Kinder- und Jugendhilfe.

2.6 Die Überprüfung der Eignung einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch ausführliche Gespräche und Hausbesuche mit der zuständigen Fachaufsicht und der Fachberatung, durch die entsprechende Nachweisführung laut 2.2 dieser Regelung und durch Hausbesuche in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll.

2.7 Die Eignung der Kindertagespflegeperson muss über den gesamten Zeitraum der Kindertagespflege Tätigkeit bestehen.

2.8 Die Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage nachfolgend genannter Kriterien:

### **Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson**

- Volljährigkeit
- eine optimistische Grundhaltung (gefestigt, lebensbejahend), Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Durchsetzungs- und Abgrenzungsvermögen sowie Persönlichkeitseigenschaften, wie Entscheidungs-, Konflikt- und Kooperationsbereitschaft gegenüber allen an der Kindertagespflege beteiligten Personen
- Kooperationsbereitschaft meint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit:
  - den Erziehungsberechtigten, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
  - anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne eines Netzwerkes
  - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste der Landeshauptstadt Schwerin und dessen Kooperationspartnern im Sinne einer Unterstützung und der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Begleitung
  - im Sozialraum befindlichen Kindertageseinrichtungen im Sinne von Kooperationsvereinbarungen
- hohe Motivation, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und Beständigkeit im Angebot der Leistung Kindertagespflege
- die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung, zum Dialog und zur konstruktiven Lösung von Konflikten, insbesondere bei Kritik gegenüber der eigenen Person
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsauffassungen,
- Verpflichtung zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Organisationskompetenz, insbesondere bei der Führung des Haushaltes (Kindertagespflegestelle), der Strukturierung des Tagesablaufes und so der Schaffung eines sichernden und orientierenden Rahmens für alle Beteiligten
- Offenheit, Transparenz und bei Erfordernis gegenseitige Unterstützung sowie die Fähigkeit, bei Bedarf rechtzeitig Hilfesysteme zu organisieren und zu nutzen
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden, Einhaltung des Datenschutzes

- Akzeptanz aller Familienmitglieder der Kindertagespflegeperson gegenüber der an sie gerichteten Aufgaben und Verantwortlichkeiten

### **Pädagogische Eignung der Kindertagespflegeperson**

- Schulabschluss
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B2)
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Nachweis über den Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach DJI – Curriculum mit einem Stundenumfang von 300 Stunden gem. § 19 KiföG M-V - im Sinne des Bestandsschutzes werden auch diejenigen Kindertagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die bereits vor dem 01.01.2020 eine Kindertagespflege führten und weiterhin führen
- Kennen und Achten der Rechte des Kindes
- grundlegende, anwendbare Kenntnisse über die kindlichen Entwicklungsstufen
- Schaffung von Bedingungen, die das körperliche und geistige Wohlbefinden der zu betreuenden Kinder ausreichend fördern und ihnen genügend Raum zur Selbstentfaltung ermöglichen
- Ermöglichen einer zielgerichteten Förderung von altersgerechten Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Gewohnheiten, der Emotionalität, der körperlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklung der Kinder
- Fähigkeit und Bereitschaft, eine stabile, vertrauensvolle Bindung zu jedem einzelnen betreuenden Kind aufzubauen
- Bereitschaft zur aktiven Selbstbildung sowie zum tätigkeitsbezogenen Erfahrungsaustausch, zu fachlicher Weiterbildung (mindestens 25 Stunden im Kalenderjahr gem. § 20 KiföG M-V), die dem Fachdienst Bildung und Sport eigenverantwortlich bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich nachzuweisen sind
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (alle zwei Jahre)
- Herausbildung eines professionellen Betreuungsangebotes durch fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen im Rahmen der Umsetzung der aktuellen „Bildungskonzeption für 0 – 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“
- daraus resultierend die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes, welches gekennzeichnet ist durch Orientierungsqualität, Strukturqualität und Prozessqualität, sowie die Gestaltung der Übergänge in die Kindertagespflege (Eingewöhnungskonzept) und in weiterführende Einrichtungen darstellt

- Personen, welche über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-) pädagogischen, erzieherischen oder kinderpflegerischen Schwerpunkt verfügen, sind für die Tätigkeit qualifiziert gem. § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 KiföG M-V

### **Räumliche Voraussetzungen in der Kindertagespflegestelle**

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten, angemieteten Räumlichkeiten unter Beachtung von Mindeststandards genehmigt werden. Diese werden gemäß von ausführlichen Protokollvorlagen mindestens alle 5 Jahre geprüft.

Die Kindertagespflegestelle soll für die Kinder ein Ort sein, der ihnen Selbstfindung ermöglicht und Zutrauen zur Welt erfahrbar macht. Das heißt einerseits, dass die Räume interessant und differenziert zu gestalten sind und andererseits die Einrichtung und das Mobiliar einen mobilen, aber festen Grundrahmen und damit eine bestimmte Verlässlichkeit bieten.

Das bedeutet:

#### **1. Allgemeines:**

- Die Kindertagespflegestelle soll so sicher eingerichtet und gestaltet werden, dass dem Kindertagespflegekind keine vorhersehbaren Schäden entstehen können (siehe auch Sicherheits-Checkliste des DJI-Curriculums).
- Die Betreuung der Kinder sollte möglichst in Räumen bis zur ersten Etage erfolgen. Räumlichkeiten in oberen Stockwerken, können eine Einschränkung der Pflegeerlaubnis hinsichtlich der zu betreuenden Kinder mit sich ziehen (Rettung von Leben).
- Die Kindertagespflegeräume sind sauber, offen, freundlich und funktional. Sie bieten die Möglichkeit der Bewegung, Aktion, Erkundung, des Spiels, der Begegnung, der Ruhe, des Rückzugs sowie der Versorgung. Gemäß den Hygienegrundsätzen für Kindertagesstätten des Landes M-V müssen mindestens 7 m<sup>2</sup> pro Kind vorgehalten werden.
- In allen Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden, sind sämtliche Steckdosen mit einer Kindersicherung zu versehen, sowie Öfen und Kamine zu sichern.
- Klemmschutz an allen Türen.
- Feuerlöscher, Löschdecke und Erste-Hilfe-Kasten sind griffbereit vorzuhalten.
- Scharfe und spitze Gegenstände (Nadeln, Scheren, Messer), Alkohol, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Chemikalien, Reinigungsmittel, Plastiksäcke und Taschen, verschluckbare Kleinteile und Medikamente sind für die Kinder unerreichbar aufzubewahren.

- Giftpflanzen sind aus den genutzten Räumen sowie der genutzten privaten Freifläche zu entfernen.
- Treppenauf- und Treppenabgänge sind durch entsprechende Gitter zu sichern (Gitterabstand auch bezogen auf einen Laufstall maximal 7 cm laut Unfallkasse).
- An scharfen Ecken und Kanten ist ein geeigneter Schutz anzubringen.
- Auf Treppenstufen ist durch geeignete Maßnahmen die Rutschgefahr einzudämmen.
- Schnüre und Kabel sind außer Reichweite der Kinder aufzubewahren.
- Die Elektrokabel sind regelmäßig auf Schäden zu prüfen.
- Regale, Bücherwände u. ä. sind gegen Umsturzgefahr sowie Schubladen gegen ein Herausfallen zu sichern.
- Die Kindertagespflegeräume sowie die dazugehörenden Außenbereiche sind täglich durch die Kindertagespflegeperson auf Gefahrenquellen zu überprüfen. Auftretende Mängel und Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- Im Aufenthaltsbereich der Kinder gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

## 2. Spiel- und Beschäftigungsbereich:

Die Grundstruktur des Raumes soll Kindern Orientierungshilfe geben. Diese ist entscheidend für zunehmende Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Zufriedenheit der Kinder. Gleichzeitig bietet sie die Voraussetzung für erforschendes Lernen und reichhaltige Erfahrungen. Vorzuhalten sind entsprechend dem Bedarf und dem Alter der zu betreuenden Kinder:

- Stühle in kindgerechter Höhe entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder.
- ein Kindertisch.
- ein Regal für offene Angebote.
- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten.
- ein textiler Bodenbelag (z. B. Auslegeware oder Teppichläufer) im Spielbereich.
- Spielmöbel in kindgerechter Größe (z. B. Puppenküche, Staffelei für Kinder).
- weiche Möbel in kindgerechter Größe (z. B. Knautschsack, Kindersofa).
- für die Kinder interessante Gegenstände (z. B. Bilder wie Kunstdrucke, Mobiles, Tastelemente, Spiegel) in Augenhöhe der Kinder.
- ausreichendes altersgerechtes, entwicklungsförderndes und anregendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial im sauberen und gepflegten Zustand (die Aufbewahrung sollte in offenen, übersichtlichen und standfesten Regalen, überwiegend in Augenhöhe der Kinder erfolgen).

Die Räume der Kindertagespflege sind nicht mit Möbeln und Spielzeug zu überfüllen, die die Laufbahnen für die Aktivitäten der Kinder beeinträchtigen.

Es sind zwei oder mehr Funktionsbereiche auszuweisen (z. B. Puppen-, Bau-, oder Buchecke, Bereich zum Malen und künstlerischen Gestalten).

Materialien stimulieren eine Vielzahl von grobmotorischen Bewegungen, z. B. Kriechen durch einen Kriechtunnel, Rutschen und Treppe Hochklettern auf einer Kinderrutsche, Schaukeln in einem Nest (nestähnliche Hängeschaukel), Hochziehen für Kleinstkinder an einer an der Wand befestigten Stange oder einem dicken Seil, Rollen, Strampeln usw. auf einer Matte.

### 3. Schlafbereich:

Alle Kinder einer Kindertagespflegestelle sollen die Möglichkeit haben, sich auszuruhen bzw. zu schlafen.

Vorzuhalten sind:

- Altersgerechte Schlafmöglichkeiten (möglich sind auch mobile Reisebetten).
- Die Kinderbetten bzw. Schlafmatten sind hygienisch aufzubewahren, d. h. jedes Kind hat sein eigenes Bettzeug inklusive Laken mit einer entsprechenden Kennzeichnung. Im Schlafbereich ist eine regelmäßige Lüftung möglich, die Temperatur ist entsprechend einer gesunden Schlafhygiene zu beeinflussen.
- Für eine ungestörte Atmosphäre mit der Möglichkeit der Verdunklung ist zu sorgen.

### 4. Sanitärbereich:

Die sanitären Grundbedingungen sind so zu gestalten, dass die Verbreitung von Keimen verhindert und die Selbstständigkeit der Kinder unterstützt wird.

Vorzuhalten sind:

- Hände- und Flächendesinfektionsmittel.
- ein Waschbecken.
- eine Toilette plus Kindertoilettenaufsatz.
- ein Kindertöpfchen für jedes Kind.
- möglichst eine Badewanne oder Dusche mit rutschfester Einlage.
- geeignete Wickelmöglichkeiten (bei Wickeltisch mit einer Aufkantung von mind. 20 cm), desinfizierbare oder austauschbare Wickelaufgabe.
- Pflegeutensilien.
- bei Bedarf ein rutschfester Hocker.
- ausreichend Handtuchhaken in kindgerechter Höhe sowie Lagermöglichkeiten für Haarpflegeutensilien und Zahnpflegeutensilien, welche den hygienischen Normen entsprechen.
- Kleine Spiegel auf Augenhöhe der Kinder wünschenswert.
- ein verschließbarer Windeleimer.

### 5. Küche:

Die Essenszubereitung und die Einnahme jeglicher Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle erfolgt unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Bedingungen.

Es ist darauf zu achten, dass in der Küche die Oberflächen von Schränken, Geräten, Arbeitsflächen und der Fußboden leicht zu reinigen (also abwaschbar) sind. Ist ein Essplatz vorhanden, soll dieser in Stuhl- und Tischhöhe den individuellen körperlichen Voraussetzungen der Kinder entsprechen.

Vorzuhalten sind:

- ein Herd mit entsprechender Kindersicherung (Reling) sofern der Herd für die Kinder zugänglich ist.
- eine Spüle mit fließendem Kalt- und Warmwasseranschluss.
- ausreichende Kühlkapazität sowie angemessene Lagermöglichkeiten für ungekühlte Lebensmittel.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Essenversorgung über einen Caterer zu organisieren.

### 6. Flur:

Da im Flur zum größten Teil die Übergangszeiten der Kinder stattfinden, sollte dieser eine freundliche und offene Atmosphäre ausstrahlen und den Drang der Kinder zur Selbstständigkeit unterstützen.

Vorzuhalten sind:

- Garderobenhaken in kindgerechter Höhe (aber Achtung vor scharfen Kanten, es besteht Verletzungsgefahr!).
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Eigentum der Kinder (z. B. Kisten, Beutel mit Namen oder Symbol).
- Fläche für Elterninformationen (z. B. Anbringen einer Elterninformationstafel)
- eine Kinderbank bzw. Kinderstühlchen.

Mit zunehmender Zahl der zu betreuenden Kinder steigen die Anforderungen an die Räumlichkeiten hinsichtlich der Größe und Ausstattung.

### 7. Außengelände:

Bei Vorhandensein von eigenen Außenanlagen, die zur Kindertagespflegestelle gehören, wird angeregt, eine kindgerechte Spiel- und Aufenthaltsfläche einzurichten.

- Im Außengelände sollten nur Spielgeräte aufgestellt werden, die das CE – Zeichen aufweisen.

- Die Spielgeräte im Außengelände sind entsprechend der Betriebsanleitung aufzustellen, wobei die Sicherheitsabstände ( $\frac{2}{3}$  der freien Fallhöhe + 0,5 m) eingehalten werden sollten.
- Bei den Außenspielgeräten sollte ab 1,5 m Fallhöhe der Unterboden stoßdämpfende Eigenschaften aufweisen (Holzschnitzel 5 - 30 mm; Rindenmulch 20 - 80 mm; Sand gewaschen 0,2 - 2 mm; Kies rund, gewaschen, 2 - 8 mm; Fallschutzplatten).
- Außenspielgeräte sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu kontrollieren (Stabilität, lose Verbindungen, überstehende Nägel, Schrauben, Verrottung des Holzes, Splitter).
- Giftpflanzen müssen im Aufenthaltsbereich der Kinder entfernt werden.
- Entsprechendes mobiles, altersgerechtes Spielzeug für den Außenbereich ist vorzuhalten.
- Stehende oder fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne) ist so zu sichern, dass für die Kinder grundsätzlich keine Zugangsmöglichkeit besteht und eine Gefahr ausgeschlossen wird.
- Pflanzenschutz- und Düngemittel sind verschlusssicher aufzubewahren.
- Rasenmäher und andere elektrische Geräte sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren und möglichst nicht während der Betreuungszeit der Kinder zu nutzen.
- Außensteckdosen sind mit einem Kinderschutz zu sichern.
- Vorhandene Kellertreppen sind durch Gitter bzw. Absperrungen zu sichern.
- Werden öffentliche Außenspielanlagen genutzt, so sind diese vor Betreten mit den Kindern von der Kindertagespflegeperson grundsätzlich auf mögliche Gefahrenquellen hin zu überprüfen. Dabei sind die zuvor genannten Kriterien anzuwenden.

2.9 Durch den Fachdienst Bildung und Sport wird eine Prüfung der persönlichen Geeignetheit des Antragstellers sowie die örtliche Prüfung der räumlichen Bedingungen des geplanten Betreuungsortes vorgenommen und dokumentiert. Nach Vorlage und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie der erfolgten Eignungsfeststellung durch den Fachdienst Bildung und Sport, wird eine Erlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII i. V. m. § 18 KiföG M-V erteilt.

2.10 Die Erlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar und an die Örtlichkeit gebunden.

2.11 Bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist gem. § 2 Absatz 10 KiföG M-V zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein schriftlicher, privatrechtlicher Betreuungsvertrag abzuschließen, entsprechend der vorherigen Bedarfsfeststellung durch den Fachdienst Bildung und Sport. Die für die

Finanzierung entsprechend § 23 SGB VIII relevanten Daten sind dem Fachdienst Bildung und Sport vor Beginn der Betreuung schriftlich zu übermitteln.

### **3. Nichteignung als Kindertagespflegeperson / Entzug der Erlaubnis**

Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich ungeachtet der allgemein geltenden Verfahrensvorschriften vor, die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen, insbesondere wenn:

- zuvor genannte Eignungskriterien nicht erfüllt sind bzw. im Verlauf der Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist.
- auf Grund von Veränderungen der persönlichen und räumlichen Bedingungen der Kindertagespflegeperson die pädagogische Förderung und Betreuung des Kindes nicht mehr gegeben ist.

### **4. Meldungen und Informationen an den Fachdienst Bildung und Sport**

Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII den Fachdienst Bildung und Sport über wichtige Ereignisse, die für die Kindertagesbetreuung bedeutsam sind, umgehend zu informieren. Dies betrifft u. a.:

- leistungsfreie Zeiten wie Urlaub, Krankheiten und Vertretungsregelungen der Kindertagespflegepersonen (nur Nichtbetreuungszeiten verursacht durch die Kindertagespflegeperson).
- Unfälle im Rahmen der Kindertagespflegebetreuung.
- meldepflichtige Krankheiten der zu betreuenden Kinder.
- Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII.
- den Abschluss, Änderungen und Kündigung von Betreuungsverhältnissen (sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen).
- Änderungen der familiären Situationen, welche die Betreuung der Kindertagespflegekinder beeinflussen.
- akute Lebenskrisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) der Kindertagespflegeperson, soweit diese Auswirkungen auf die erteilte Erlaubnis und den hierzu notwendigen Voraussetzungen im Sinne dieser Qualitätsstandards haben.
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Kernfamilie.
- Nebentätigkeiten der Kindertagespflegeperson (wobei die Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson davon nicht beeinflusst werden darf).
- Wohnortwechsel bzw. Wechsel der Räumlichkeiten der Kindertagespflegebetreuung.

## 5. Sonstiges

5.1 Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird freiberuflich ausgeübt. Sie begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis mit der Landeshauptstadt Schwerin im Sinne des Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsrechtes. Durch die Kindertagespflegeperson sind alle Fragen des Versicherungsschutzes eigenverantwortlich zu klären.

5.2 Ein Rechtsanspruch auf Belegung der in der Erlaubnis festgelegten Kapazität der Kindertagespflegestelle gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin besteht nicht. Die Auslastung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und dem Wunsch der Personensorgeberechtigten.

5.3 Für eine Betreuung eines Kindes, die nicht durch den die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt wurde, erfolgt keine öffentliche Förderung in Form der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

5.4 Auf Grund der freiberuflichen Tätigkeit hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf gesetzliche Urlaubstage. Leistungsfreie Zeiten sind mit den Personensorgeberechtigten rechtzeitig abzustimmen (möglichst im Oktober für das folgende Kalenderjahr bzw. bei Betreuungsbeginn). Durch den Fachdienst Bildung und Sport werden dennoch jeder Kindertagespflegeperson bis zu 30 Urlaubstage im Jahr finanziert.

5.5 Im Rahmen der Krankheitsvertretung in der Kindertagespflege steht mit begrenzter Kapazität eine Vertretung zur Verfügung, welche vorrangig zu nutzen ist. Darüber hinaus können individuelle Absprachen mit anderen Kindertagespflegepersonen vereinbart werden. Die Vereinbarungen sind dem Fachdienst Bildung und Sport rechtzeitig vorher anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen.

5.6 Sämtliche Informationen über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des zu betreuenden Kindes sowie über dessen Familie sind als Sozialgeheimnis entsprechend § 35 SGB I zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren.

5.7 Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, Auskunft über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz der Verpflegungskosten zu verlangen.

5.8 Alle Aktivitäten, welche mit den Kindertagespflegekindern außerhalb der Kindertagespflegestelle unternommen werden, sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen, zu finanzieren und gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren. Eine Mitnahme der Kinder im PKW der Kindertagespflegeperson ist nur unter Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen

entsprechend StVO und mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich.

5.9 Mittel für die Erste Hilfe sind stets mitzuführen und auch in der Kindertagespflegestelle griffbereit zu lagern.

5.10 Der Konsum von Suchtmitteln, welcher Auswirkungen auf die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit der Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit hat, ist grundsätzlich untersagt.

5.11 Bei der Haltung von Haustieren ist unter Prüfung des Einzelfalls für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ggf. eine Auflagenerteilung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich. Darüber hinaus ist als Anlage zum Betreuungsvertrag eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Tierhaltung aufzunehmen.

5.12 Entsprechend § 3 Absatz 6 und 7 des KiföG M-V erfolgt eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses jedes betreuten Kindes in Kindertagespflege. Die Ergebnisse sind Gegenstand von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten.

5.13 Jede Veröffentlichung von Fotografien der betreuten Kinder bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Personensorgeberechtigten.

5.14 Durch den Fachdienst Jugend ist eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich § 8a SGB VIII der Kindertagespflegeperson abzuschließen und aktenkundig zu hinterlegen.

## **6. Gültigkeit**

Diese Qualitätsstandards treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin vom 16.11.2022, Drucksache 00403/2022, zum 01.01.2023 in Kraft.

### Literaturverzeichnis:

Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Ausgestaltung der Kindertagespflege, Inga Bodenburg, Irmgard Kollmann; Frühpädagogik- arbeiten mit Kindern von 0 bis 3 Jahren;Troisdorf 2009  
Handbuch Kindertagespflege; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Wolfgang Tietze, Janina Knobloch, Eveline Gersznovicz; Tagepflege-Skala(TAS); Weinheim und Basel 2005